



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 17. Juni 2009 (19.06)
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2008/0002(COD)**

10754/09
ADD 1

DENLEG 41
CODEC 807

ADDENDUM ZUM A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den RAT

Nr. Kommissions- 5431/08 DENLEG 6 CODEC 59
vorschlag:

Nr. Vordokument: 10916/1/09 DENLEG 42 CODEC 842 REV 1

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates
über neuartige Lebensmittel und zur Änderung der Verordnung (EG)
Nr. XXX/XXXX [gemeinsames Verfahren] **(RA) (erste Lesung)**
– *Erklärungen*

Die Delegationen erhalten beigefügt die Erklärungen für das Ratsprotokoll.

ERKLÄRUNGEN FÜR DAS RATSPROTOKOLL**Erklärung des Vorsitzes und 23 weiterer Mitgliedstaaten*
zu allen Aspekten der Techniken zur Tierklonung**

Der Vorsitz nimmt zur Kenntnis, dass im Rat darüber Einvernehmen herrscht, dass Techniken zur Tierklonung, wie der Kerntransfer somatischer Zellen, spezifische Besonderheiten aufweisen, was bedeutet, dass in der Verordnung über neuartige Lebensmittel nicht alle Aspekte des Klonens behandelt werden können.

Der Vorsitz nimmt überdies zur Kenntnis, dass die Mehrheit der Mitgliedstaaten der Auffassung ist, dass für Lebensmittel, die aus durch Methoden des Klonens entstandenen Tieren und ihren Nachkommen gewonnen werden, spezifische Rechtsvorschriften gelten sollten. Solche Lebensmittel sollten deshalb aus dem Anwendungsbereich der Verordnung über neuartige Lebensmittel ausgeklammert werden, sobald spezifische Rechtsvorschriften zur Anwendung kommen. In der Zwischenzeit sollten diese Lebensmittel zur Vermeidung von rechtlichen Lücken unter den Anwendungsbereich der Verordnung über neuartige Lebensmittel fallen.

In diesem Zusammenhang sind alle relevanten Aspekte der Klonungsmethoden, insbesondere Tiergesundheit, Tierschutz, ethische Fragen, Lebensmittelsicherheit und handelsbezogene Aspekte, sorgfältig zu bewerten.

Angesichts des Ergebnisses dieser Bewertung stellt der Vorsitz fest, dass die Mehrheit der Mitgliedstaaten übereingekommen ist, die Kommission aufzufordern, dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Vorschlag für spezifische Rechtsvorschriften über alle Aspekte der Klonungsmethoden vorzulegen.

* Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Schweden, Ungarn, Zypern.

Erklärung des Vereinigten Königreichs und der Niederlande

Die Niederlande und das Vereinigte Königreich möchten zu Protokoll geben, warum sie der vom Vorsitz unterbreiteten Erklärung nicht zustimmen konnten, und möchten vor allem nachdrücklich darauf hinweisen, wie wichtig es ist, den Grundsatz zu beachten, dass Rechtsvorschriften sich auf Fakten stützen sollten und dass über gesetzgeberische Lösungen nicht vor Abschluss einer eingehenden Bewertung entschieden werden sollte.

In seiner Erklärung ersucht der Vorsitz die Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Vorschlag für spezifische Rechtsvorschriften über alle Aspekte der Klonungsmethoden zu unterbreiten. Die Niederlande und das Vereinigte Königreich räumen ein, dass spezifische Rechtsvorschriften für Lebensmittel, die aus durch Methoden des Klonens entstandenen Tieren und ihren Nachkommen gewonnen werden, durchaus erforderlich sein könnten. Solange die Kommission jedoch noch keine Untersuchung über die Notwendigkeit solcher Rechtsvorschriften durchgeführt und dem Rat und dem Europäischen Parlament den in Artikel 15 Absatz 2 des Gemeinsamen Standpunkts vorgesehenen Bericht noch nicht vorgelegt hat, halten wir die Forderung nach umfassenden Rechtsvorschriften vor der Bekanntgabe des Ergebnisses des Kommissionsberichts und gegebenenfalls der Durchführung einer ausführlichen Folgenabschätzung für verfrüht.

Erklärung Griechenlands

Erklärung Griechenlands zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. XXX/XXXX (gemeinsames Verfahren)

Griechenland enthält sich bei der Abstimmung über die Annahme des Kompromissvorschlags des Vorsitzes zur Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. XXX/XXXX (gemeinsames Verfahren) der Stimme.

Griechenland ist der Auffassung, dass Lebensmittel, die aus durch Methoden des Klonens entstandenen Tieren und ihren Nachkommen gewonnen werden, nicht in den Anwendungsbereich des vorgenannten Vorschlags einbezogen werden sollten. Nach Ansicht Griechenlands sollte aus Gründen des Schutzes der menschlichen Gesundheit, der Gesundheit und des Wohlergehens der Tiere sowie der Nachhaltigkeit der Umwelt das Inverkehrbringen dieser Lebensmittel im Binnenmarkt untersagt werden.

Die Haltung Griechenlands in dieser Frage wird auch durch das Erfordernis der Anwendung des Vorsorgeprinzips bestimmt, da aufgrund der bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnisse mögliche künftige Gefahren im Zusammenhang mit der Anwendung der Klontechnik bei Tieren zum Gewinnen von Lebensmitteln nicht ausgeschlossen werden können. Griechenland weist ferner darauf hin, dass die Haltung Griechenlands auch die große Sensibilität der gesamten griechischen Öffentlichkeit und deren ablehnende Einstellung hinsichtlich der aus geklonten Tieren gewonnenen Lebensmittel zum Ausdruck bringt.
